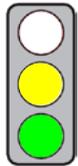


KERNPUNKTE

Ziel der Mitteilung: Die Kommission informiert über den Stand in den Mitgliedstaaten bei der Erreichung des 10%-Stromverbundziels bis 2020 und macht Vorschläge, wie der Bau grenzüberschreitender Stromleitungen beschleunigt werden kann.

Betroffene: Gesamte Volkswirtschaft, insbesondere die Strombranche.



Pro: (1) Der Ausbau der grenzüberschreitenden Strominfrastruktur ist für eine emissionsarme und sichere Stromversorgung zu bezahlbaren Preisen unverzichtbar.

(2) Die Fokussierung auf vier „vorrangige Stromkorridore“ kann dazu beitragen, dass die aufgewendeten Finanzmittel dort eingesetzt werden, wo sie ihren größten Nutzen entfalten.

Contra: Statt eines EU-einheitlichen Stromverbundziels sollten die kleinen Mitgliedstaaten einen höheren Verbundgrad anstreben als die großen.

INHALT

Titel

Mitteilung COM(2015) 82 vom 25. Februar 2015: **Erreichung des Stromverbundziels von 10%**

Kurzdarstellung

► Hintergrund und Ziele

- Die nationalen Stromnetze der Mitgliedstaaten sollen durch den Ausbau grenzüberschreitender Stromleitungen stärker miteinander verbunden werden. Dies (S. 3 f.)
 - erhöht die Versorgungssicherheit, indem die Gefahr von Stromausfällen und die Abhängigkeit der EU von fossilen Brennstoffimporten gesenkt werden,
 - erhöht den Wettbewerb unter den Stromanbietern und die Effizienz der Stromerzeugung, was zu günstigeren Strompreisen für den Verbraucher und zu jährlichen Einsparungen von 12 bis 40 Mrd. Euro führen wird, und
 - reduziert die CO₂-Emissionen im Stromsektor, da die Stromnetze im Verbund große schwankende Mengen an Strom aus erneuerbaren Energien besser aufnehmen können.
- „Stromverbundziel“: Bis 2020 soll in jedem Mitgliedstaat die Kapazität der grenzüberschreitenden Stromverbindungsleitungen zu anderen Mitgliedstaaten mindestens 10% der heimischen Stromerzeugungskapazität („Verbundgrad“) betragen (so bereits [Schlussfolgerungen](#) des Europäischen Rates vom 23./24. Oktober 2014, Rn. 4).

► Status quo der Erreichung des 10%-Stromverbundziels

- In den letzten Jahren hat der durchschnittliche Verbundgrad in der EU durch die Fertigstellung von grenzüberschreitenden Stromleitungen zugenommen. Der Verbundgrad unterscheidet sich jedoch stark zwischen den Mitgliedstaaten. Er lag 2014 zwischen 0% in Malta und Zypern und 245% in Luxemburg. 16 von 28 Mitgliedstaaten – darunter Deutschland – erfüllen derzeit bereits das Stromverbundziel für 2020. (S. 4 f.)
- Bis 2020 werden weitere Verbindungsleitungen fertiggestellt, die die EU im Rahmen des Europäischen Energieprogramms zur Konjunkturbelebung (EEPR) mit 650 Millionen Euro gefördert hat. Dadurch werden die baltischen Staaten und Malta das Stromverbundziel erreichen. (S. 8)
- Die Kommission fordert, dass der Ausbau der transeuropäischen Energienetze (TEN-E) beschleunigt wird und die Mitgliedstaaten die TEN-E-Verordnung [(EU) Nr. 347/2013, s. [cepAnalyse](#)] vollständig umsetzen (S. 10). Gemäß dieser Verordnung sind die für die Vollendung des Binnenmarkts notwendigen Strom- und Gasleitungen als „Vorhaben von gemeinsamem Interesse (VGI)“ auszuweisen und ihre Genehmigungsdauer auf 3,5 Jahre zu begrenzen (s.a. [cepKompass Die Klima- und Energiepolitik der EU](#), S. 104 ff.).
- 2013 wurden 52 Projekte für Stromverbindungsleitungen als VGI bestimmt, von denen 37 die Mitgliedstaaten mit einem Verbundgrad unter 10% betreffen (S. 6).
- Bei fristgerechter Fertigstellung der VGI werden Großbritannien, Irland, Italien, Polen, Portugal und Rumänien das Stromverbundziel für 2020 erreichen (S. 7 ff.). Spanien und Zypern werden selbst bei fristgerechter Fertigstellung der VGI das Stromverbundziel für 2020 nicht erreichen (S. 8 f.).

► Finanzierung des Infrastrukturausbaus

- Die Kommission schätzt, dass die Kosten für einen „angemessenen“ Stromverbund in der EU bis 2020 105 Mrd. Euro betragen, wovon 35 Mrd. Euro auf den Bau von Verbindungsleitungen zur Erfüllung des Stromverbundziels fallen (S. 10).

- Die VGI können zu ca. 3% durch die „Connecting Europe Facility“ (CEF) finanziert werden [S. 10; s.a. CEF-Verordnung (EU) Nr. 1316/2013]. Eine Finanzierung durch die CEF soll daher
 - auf „wenige kritische“ VGI konzentriert und
 - durch andere Finanzierungsquellen wie Netzentgelte und projektbezogene Anleihen ergänzt werden.
- Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) stellt zwischen 2014 und 2020 ca. 2 Mrd. Euro für „große Strom- und Gasleitungen“ in der EU bereit (S. 11).
- Der im Januar 2015 geschaffene Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFSI) [Mitteilung COM(2015) 10; s. [cepAnalyse](#)] erhält 16 Mrd. Euro aus dem EU-Haushalt und 5 Mrd. Euro von der Europäischen Investitionsbank und soll durch Kofinanzierungen, Zuschüsse und Garantien private und öffentliche Investitionen in Höhe von 315 Mrd. Euro anstoßen. Der EFSI kann auch für die Teilfinanzierung der VGI in der EU genutzt werden.

► Stärkung der regionalen Zusammenarbeit

- Die VGI sollen mit einem „über die Ebene der einzelnen Projekte“ hinausgehenden „regionalen Ansatz“ verwirklicht werden (S. 12). Hierzu wurden vier „vorrangige Stromkorridore“ festgelegt.
- Die vier Stromkorridore sind [s.a. Anhang I TEN-E-Verordnung (EU) Nr. 347/2013, s. [cepKompas Die Klima- und Energiepolitik der EU](#), S. 104]
 - das Offshore-Netz in den nördlichen Meeren (NSOG),
 - die Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Westeuropa (NSI West Electricity),
 - die Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Mittelost- und Südosteuropa (NSI East Electricity) sowie
 - der Stromverbundplan für den Energiemarkt im Ostseeraum („BEMIP Electricity“).
- Für jeden vorrangigen Stromkorridor wurde jeweils eine „Regionalgruppe“ eingerichtet.
- Die vier Regionalgruppen
 - bestehen aus Vertretern der Mitgliedstaaten, Übertragungsnetzbetreibern, Projektträgern, Regulierungsbehörden und der Kommission [S. 12; s.a. Anhang III TEN-E-Verordnung (EU) Nr. 347/2013, s. [cepKompas Die Klima- und Energiepolitik der EU](#), S. 104];
 - schlagen die letztlich von der Kommission festgelegten VGI vor und überwachen deren Umsetzung.
- Laut Kommission muss die Arbeit der Regionalgruppen insbesondere in folgenden Bereichen intensiviert werden (S. 13):
 - Das Stromnetz der baltischen Staaten muss an den kontinentaleuropäischen Stromnetzverbund angeschlossen werden.
 - Ein erhöhter Verbundgrad der Anrainerstaaten von Nord- und Ostsee soll die Einspeisung großer Mengen an Strom aus Offshore-Windkraftanlagen erleichtern.
 - Die Iberische Halbinsel (Spanien, Portugal) muss enger an das europäische Stromnetz angebunden werden.
 - Der Verbundgrad in Mittelost- und Südosteuropa muss erhöht werden.
- Die Regionalgruppen sollen
 - ihre Arbeitsweisen besser koordinieren und – sofern möglich – angleichen sowie
 - für die Umsetzung der VGI und die Erreichung des Stromverbundziels einen Aktionsplan mit konkreten „Meilensteinen“ erarbeiten.
- Die Kommission wird Ende 2015 ein Energieinfrastruktur-Forum einberufen, um Probleme, die allen Regionen Europas gemein sind, zu erörtern.

Subsidiaritätsbegründung der Kommission

Laut Kommission ist EU-Handeln notwendig, um die geplanten energiepolitischen Großprojekte voranzutreiben (S. 16).

Politischer Kontext

Der Europäische Rat beschloss 2002 ein Stromverbundziel von mindestens 10% bis 2005 ([Schlussfolgerungen](#) vom 15./16. März 2002, Rn. 37, S. 15), dessen Erreichung er 2007 auf 2020 verschob (Schlussfolgerung vom 08./09.03.2007, Anlage I, S. 18). Auf seiner Tagung am 23./24. Oktober 2014 bekräftigte der Europäische Rat dieses Stromverbundziel und beschloss ein weiteres von mindestens 15% bis 2030 ([Schlussfolgerungen](#) des Europäischen Rates vom 23./24. Oktober 2014, Rn. 4; s. [cepInput Klima- und Energieziele 2030](#)). Um diese beiden Ziele zu verwirklichen, soll der Umsetzung der VGI „höchste Priorität“ eingeräumt werden. Der Europäische Rat forderte die Kommission auf, die Fortschritte bei der Umsetzung der VGI und der Erreichung der Stromverbundziele zu überwachen und ihm über alle dafür zur Verfügung stehenden Finanzierungsquellen zu berichten. Mit der vorliegenden Mitteilung kommt die Kommission dieser Aufforderung nach. Die Mitteilung ist Teil des Pakets zu Energieunion, das außerdem noch die Mitteilung zur Energieunion [COM(2015) 80, s. [cepAnalyse](#)] und die Mitteilung über das Paris-Protokoll zur Bekämpfung des globalen Klimawandels nach 2020 [COM(2015) 81, s. [cepAnalyse](#)] enthält.

Politische Einflussmöglichkeiten

Generaldirektionen: GD Energie (federführend)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Der Ausbau der grenzüberschreitenden Strominfrastruktur ist – wie die Kommission zu Recht feststellt – für eine emissionsarme und sichere Stromversorgung zu bezahlbaren Preisen unverzichtbar. Denn zum einen sind grenzüberschreitende Stromleitungen eine Grundvoraussetzung für einen grenzüberschreitenden Wettbewerb unter den Stromerzeugern im Binnenmarkt, der tendenziell zu günstigeren Strompreisen in der EU führen wird. Zum anderen sind sie notwendig, um die CO₂-freie Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kontinuierlich erhöhen zu können, da die Stromnetze nur im Verbund größere und variabelere Mengen an Wind- und Solarenergie aufnehmen können. Dies senkt die Kosten der CO₂-freien Stromerzeugung und wirkt sich gleichzeitig positiv auf die Versorgungssicherheit aus, da es die Gefahr von Stromausfällen infolge von Netzengpässen mindert.

Ein zunehmender grenzüberschreitender Wettbewerb infolge einer besser ausgebauten grenzüberschreitenden Strominfrastruktur kann sich aber auch negativ auf die Stromversorgungssicherheit auswirken. Denn er kann das Problem sehr niedriger Großhandelsstrompreise verschärfen, bei denen – für die Versorgungssicherheit notwendige – konventionelle Kraftwerke nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Die Kommission sollte daher zeitnah einen Vorschlag unterbreiten, wie sichere Erzeugungskapazität zukünftig finanziert werden kann.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Ein festes Stromverbundziel, das jeder Mitgliedstaat bis 2020 erreichen muss, bietet einen klaren Richtwert, an dem sich die Mitgliedstaaten orientieren können und dessen Einhaltung die Kommission einfach überprüfen kann. Allerdings sind unterschiedliche nationale Ziele, die nationale Eigenschaften wie Landesgröße und geografische Lage berücksichtigen, dem geplanten EU-einheitlichen Ziel von 10% vorzuziehen. Denn größere Mitgliedstaaten verfügen tendenziell über größere nationale Stromnetze, an die zudem eine größere Zahl an Stromerzeugern angeschlossen ist. Dadurch können die heimischen Stromverbraucher besser vor Stromausfällen und Marktmacht einzelner nationaler Stromerzeuger geschützt werden. **Die kleinen Mitgliedstaaten** – die im Durchschnitt ohnehin bereits heute über einen relativ großen Verbundgrad verfügen – **sollten** demnach für 2020 und 2030 auch **einen höheren Verbundgrad anstreben als die großen** Mitgliedstaaten, was bei einem EU-einheitlichen Verbundziel von 10% nicht gewährleistet ist.

Die konsequente Umsetzung der TEN-E-Verordnung durch die Mitgliedstaaten **ist notwendig, um Investitionsrisiken bei grenzüberschreitenden Energieinfrastrukturprojekten zu vermeiden.** Insbesondere muss sichergestellt werden, dass für VGI die maximal zulässige Genehmigungsdauer von 3,5 Jahre nicht überschritten wird, da ansonsten Investoren vor diesen Projekten aufgrund unkalkulierbarer jahrzehntelanger Genehmigungsverfahren zurückschrecken werden.

Da durch einen höheren Verbundgrad die Stromversorgungssicherheit steigt und die Großhandelsstrompreise sinken, sollten die davon profitierenden Stromverbraucher über die Netzentgelte den überwiegenden Teil der notwendigen Infrastrukturkosten tragen. Eine Finanzierung durch die Connecting Europe Facility oder den Europäischen Fonds für Strategische Investitionen sollte auf die Finanzierung derjenigen grenzüberschreitenden Projekte begrenzt werden, die für die Entwicklung eines regionalen oder sogar EU-weiten Netzverbands bedeutend sind, soweit Stromverbraucher aus verschiedenen Mitgliedstaaten von einem solchen Verbund profitieren und eine sachgerechte Aufteilung der Finanzierungskosten über Netzentgelte schwierig ist.

Die Fokussierung auf vier „vorrangige Stromkorridore“ kann dazu beitragen, dass die aufgewendeten Finanzmittel nicht nach Länderproporz verteilt, sondern **dort eingesetzt werden, wo sie ihren größten Nutzen entfalten** können.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Ein ausreichend hoher Stromverbundgrad zwischen den Mitgliedstaaten begünstigt eine versorgungssichere und preisgünstige Stromversorgung und wirkt sich somit positiv auf Wachstum und Beschäftigung aus.

Folgen für die Standortqualität Europas

Ein ausreichend hoher Stromverbundgrad zwischen den Mitgliedstaaten begünstigt eine versorgungssichere und preisgünstige Stromversorgung und wirkt sich somit positiv auf die Standortqualität Europas aus.

Juristische Bewertung

Kompetenz

Unproblematisch. Die EU darf den Verbund und die Interoperabilität der einzelstaatlichen Energienetze fördern (Art. 170 Abs. 2 AEUV und Art. 194 Abs. 1 lit. d AEUV). Zwar liegt die Zuständigkeit für die Planung und den Bau der Energieinfrastrukturen primär bei den Mitgliedstaaten. Allerdings darf die EU gezielt zum Auf- und Ausbau

der TEN-E beitragen (Art. 170 Abs. 1 AEUV), um den Binnenmarkt zu verwirklichen (Art. 26 AEUV) und den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt innerhalb der EU zu stärken („Kohäsion“, Art. 174 AEUV).

Subsidiarität

Unproblematisch. Maßnahmen zur Erhöhung des Stromverbundgrades zwischen den Mitgliedstaaten erfordern Handeln auf EU-Ebene.

Zusammenfassung der Bewertung

Der Ausbau der grenzüberschreitenden Strominfrastruktur ist für eine emissionsarme und sichere Stromversorgung zu bezahlbaren Preisen unverzichtbar. Die kleinen Mitgliedstaaten sollten einen höheren Verbundgrad anstreben als die großen. Die konsequente Umsetzung der TEN-E-Verordnung ist notwendig, um Investitionsrisiken bei grenzüberschreitenden Energieinfrastrukturprojekten zu vermeiden. Die Fokussierung auf vier „vorrangige Stromkorridore“ kann dazu beitragen, dass die aufgewendeten Finanzmittel dort eingesetzt werden, wo sie ihren größten Nutzen entfalten.